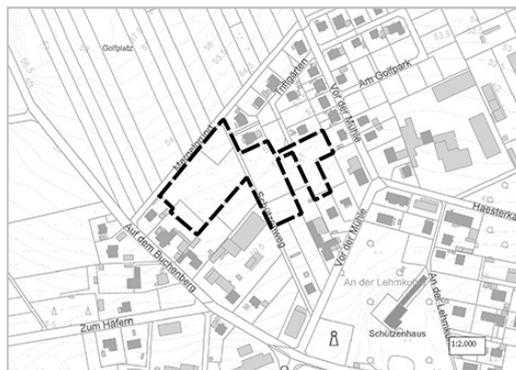


**Stadt Neustadt a. Rbge.**

## **Bauleitplanung im Norden von Mardorf**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Topografische Karte M 1:5000

©Umweltkarten Niedersachsen

Stand: 10 / 2018



**KARIN BOHRER**

Dipl. Ing. Dipl. Biol.

Landschaftsarchitektin

---

---

# Stadt Neustadt a. Rbge

Bauleitplanung im Norden von Mardorf  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

Auftraggeber:

S+N Immobilien GmbH  
Haesterkamp 3

31535 Neustadt a.Rbge.

Verfasser:

**Karin Bohrer**      Dipl. Ing, Dipl. Biol.

Landschaftsarchitektin

Gehlhäuser 16      32469 Petershagen  
Tel.: 05705 – 7791 Fax: 05705 – 912405  
buero.karin.bohrer@gmx.de



Petershagen, den 29.10.2018

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>2</b>
2.1	Rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung.....	3
2.2	Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	5
2.3	Datengrundlage .....	6
<b>3.</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>7</b>
3.1	Lage.....	7
3.2	Biototypen.....	8
<b>4.</b>	<b>Artenspektrum</b> .....	<b>12</b>
4.1	Brutvögel .....	12
4.1.1	Methode.....	12
4.1.2	Ergebnisse.....	13
4.2	Reptilien .....	20
4.2.1	Erfassungsmethode .....	20
4.2.2	Ergebnis Reptilien .....	21
4.3	Potenziell vorkommende, weitere europarechtlich geschützte Arten.....	21
<b>5.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Beurteilung</b> .....	<b>23</b>
5.1	Artenspektrum - Vorprüfung.....	23
5.2	Wirkfaktoren .....	24
5.3	Betroffene europarechtlich geschützte Arten.....	25
5.4	Vermeidungsmaßnahmen .....	28
5.5	CEF-Maßnahmen .....	28
5.6	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung .....	28
<b>6.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>29</b>
<b>7.</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>31</b>
7.1	Säugetiere (Mammalia) .....	34
7.2	Amphibien (Amphibia) .....	35
7.3	Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata).....	37
7.4	Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) .....	37

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Überplante Flächen (Quelle: linke Abbildung: Planungsbüro Lauterbach, Hameln, rechte Abbildung: eigene Darstellung, Kartengrundlage: Umweltkarten Niedersachsen) .....	2
Abb. 2	Untersuchungsraum (Quelle Luftbild, Grundkarte: Umweltkarten Niedersachsen) .....	7
Abb. 3	Bestand Biototypen als Grundlage für die Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Habitatkomplexe .....	8
Abb. 4	Artenarmes Extensivgrünland im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets (Foto links 6.6.2018, rechts 19.09.2018) .....	9
Abb. 5	Mehrfach gemähter, relativ artenreicher Scherrasen im östlichen Teil des UG (Foto links 6.6.2018, rechts 19.9.2018) .....	9
Abb. 6	Saum am Südrand der Grünlandfläche .....	10
Abb. 7	Ruderalflur und Gebüsch auf Lagerplatz (links am 5.5.2018, rechts am 06.06.2018 mit beginnendem Abbau des Lagerplatzes) .....	11
Abb. 8	Abgebauter Lagerplatz am 19.09.2018.....	11
Abb. 9	Karte Brutvögel.....	17

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Kartiertermine Avifauna.....	12
Tab. 2	Liste der festgestellten Vogelarten.....	14
Tab. 3	Kartiertermine Reptilien.....	20
Tab. 3:	Potenziell im UG vorkommende, europarechtlich geschützte Arten.....	22
Tab. 4	Potenziell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten, Abschätzung der Betroffenheit (vertiefende Art-für-Art-Analyse) .....	25
Tab. 5	In den relevanten Habitatkomplexen in Niedersachsen vorkommenden, europarechtlich geschützte Arten und ihr potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet .....	33

## 1. Zusammenfassung

Mit der Bauleitplanung für Flächen im Norden von Mardorf sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung geschaffen werden. Betroffen ist eine 11.855 m<sup>2</sup> große, von neuerer Wohnbebauung und altem Dorfkern umgebene Grünlandfläche südlich der Straße Mergelgrund.

**Avifauna:** Die Avifauna wurde im Rahmen von 5 Begängen zwischen März und Juni 2018 erfasst. Auf den Flächen brütend konnte lediglich die Dorngrasmücke im Bereich eines mit Gebüsch und Ruderalflur bestandenen Lagerplatzes festgestellt werden, der noch im Laufe der Kartierarbeiten aufgelöst wurde. Für die Brutvogelarten Star, Rauch- und Mehlschwalbe, Buchfink, Elster und Bachstelze dienten die Flächen lediglich als Nahrungshabitat.

Mit der nutzungsbedingten Entfernung der Habitate der Dorngrasmücke wird das Tötungsverbot vorhabenbedingt nicht mehr ausgelöst. Da die Nutzung als Nahrungshabitat nicht essentiell für die Vorkommen der betroffenen Arten ist, werden auch vorhabenbedingt die lokalen Populationen von Star, Rauch- und Mehlschwalbe, Buchfink, Elster und Bachstelze nicht beeinträchtigt.

**Reptilien:** Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden. Aufgrund fehlender Kleinstrukturen im Bereich der Grünlandflächen, der hohen Dichte an Prädatoren (Hauskatzen) und der Entfernung von Kleinstrukturen im Bereich des Lagerplatzes ist die Habitateignung für Reptilien, insbesondere auch für Zauneidechsen, gering.

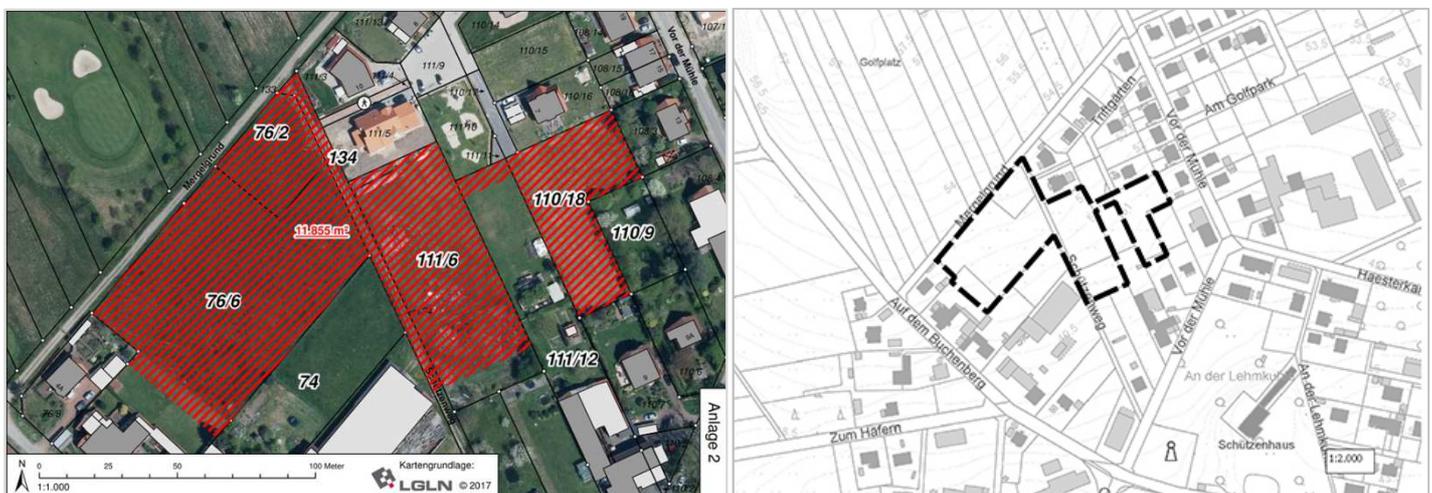
**Fledermäuse:** Es besteht eine potenzielle Eignung der Flächen als Nahrungshabitat von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Aufgrund großer Aktionsräume dieser Arten ist eine Beeinträchtigung der Nahrungsräume im Bereich des Vorhabengebiets jedoch nicht essentiell für die Vorkommen.

**Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung:** Da durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, sind Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

## 2. Anlass und Aufgabenstellung

Im Norden des Stadtteils Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. sollen auf einer 11.855 m<sup>2</sup> großen Fläche im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung geschaffen werden.

Die Flächen befinden sich südlich der Straße Mergelgrund. Nach Süd-Westen, Süden und Osten hin grenzen dörfliche Strukturen mit z.T. älteren Hofgebäuden, altem Baumbestand und landwirtschaftlichen Nutzflächen an. Im Nord-Osten befindet sich jüngere Wohnbebauung. Zur freien Landschaft nach Norden hin grenzt ein Golfplatz an.



**Abb. 1 Überplante Flächen (Quelle: linke Abbildung: Planungsbüro Lauterbach, Hameln, rechte Abbildung: eigene Darstellung, Kartengrundlage: Umweltkarten Niedersachsen).**

Zielsetzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist es festzustellen, ob die Realisierung der Planungen eine Bedeutung für besonders und streng geschützte Arten haben kann und ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§44 BNatSchG) betroffen sein können. Hierzu sind in 2018 die Brutvögel und Reptilien erfasst worden. Die Betroffenheit aller weiteren, relevanten Arten wird im Rahmen einer Potenzialstudie (worst-case-Analyse) beurteilt.

## 2.1 Rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung

Grundlage der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bildet die Überprüfung der Verbotstatbestände des §§ 44 (1) BNatSchG, mit denen die europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden. Demnach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 1 BNatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbote),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Abs. 2 BNatSchG, Störungsverbote),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 3 BNatSchG, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 4 BNatSchG, Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen),

Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle anderen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang beschränkt sich daher auf die FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Bei diesen Arten liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) und gegen das Verbot des § 44 (1) Abs. 1 („Tötungsverbot“) bei Vorhaben wie z.B. Bauvorhaben nur dann vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

## 2.2 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt anhand vorhandener Daten und einer Ortsbesichtigung geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

In einem zweiten Arbeitsschritt wird ermittelt, ob bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird geprüft, ob Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten bzw. worst-case-Betrachtungen herangezogen.

Ergibt eine erste Vorprüfung, dass

1. keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind,

oder

2. Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt,

ist das Vorhaben zulässig und Verbotstatbestände treffen nicht zu.

Hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass

3. Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind und es möglich ist, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, dann ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, in der geprüft wird, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tö-

tung von Einzeltieren und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

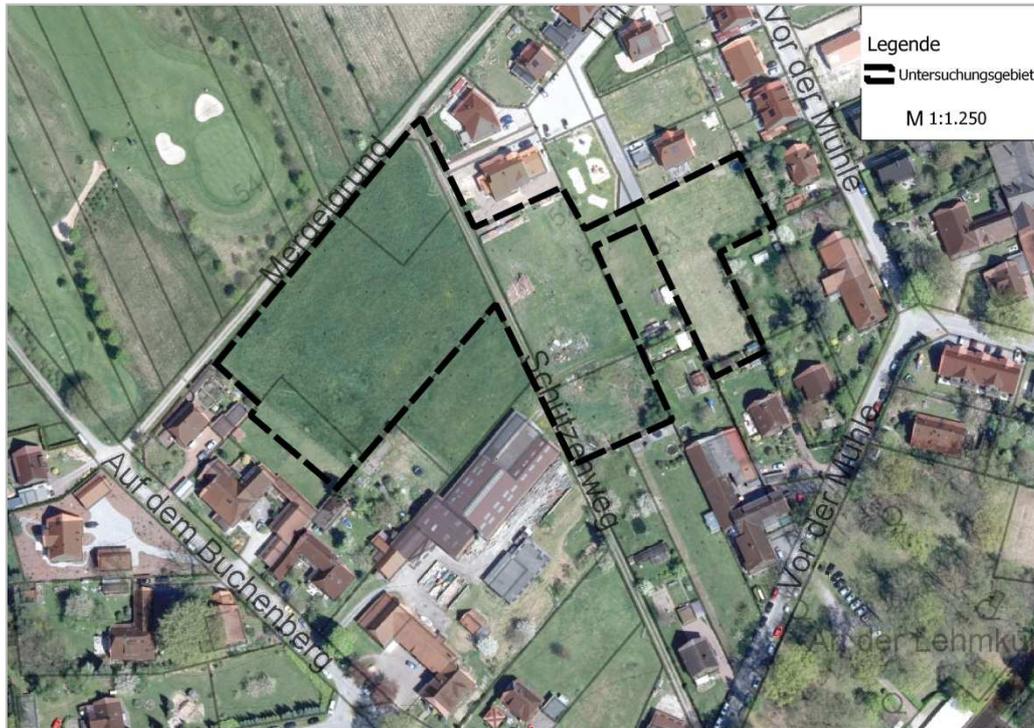
### **2.3 Datengrundlage**

Als Datengrundlage zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dienten:

- Erfassung der Biotoptypen und relevanter Strukturen
- Brutvogelerfassung an 5 Terminen von März – Juni 2018
- Reptilienerfassung an 6 Terminen von Mai bis September 2018
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert durch NLWKN 2015)
- Angaben zum Art-Nachweis im Messtischblatt 3521 Rehburg (NLWKN, Vollzugshinweise)
- Angaben im NABU batmap
- Interaktive Umweltkarten Niedersachsen

### 3. Untersuchungsgebiet

#### 3.1 Lage



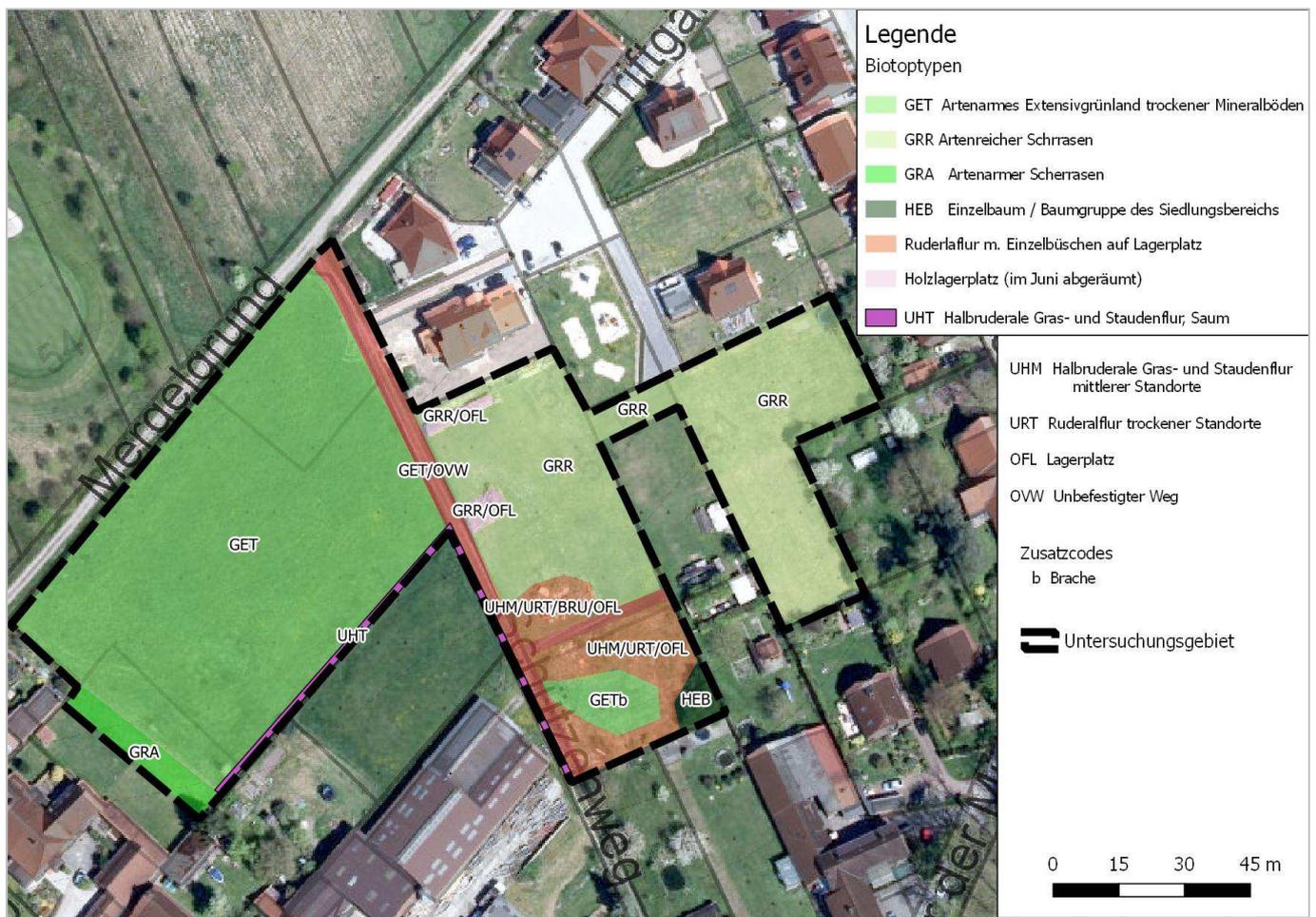
**Abb. 2 Untersuchungsraum (Quelle Luftbild, Grundkarte: Umweltkarten Niedersachsen)**

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Mardorf. Es umfasst von Wohnbebauung umgebene, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, landwirtschaftliche Lagerflächen und mehrfach gemähte, kurzgehaltene, relativ artenreiche Scherrasen. Östlich und südlich an das Untersuchungsgebiet angrenzend befindet sich ein ländlich geprägtes Dorfgebiet mit bäuerlichen Einzelgehöften und einem vor allem im südlichen Teil noch vorhandenen, alten Baumbestand.

Im Nordwesten grenzt jüngere Einzelhaus-Bebauung an das Untersuchungsgebiet. Nördlich der Straße Mergelgrund befindet sich ein Golfplatz mit Grünanlagen, extensiv genutzten Grünlandflächen und Gehölzen.

### 3.2 Biotoptypen

Folgende, für besonders und streng geschützte Arten relevante Habitatkomplexe können im Untersuchungsgebiet identifiziert werden, vgl. auch Theunert (2008): Grünland / Grünanlagen, Ruderalfluren.



**Abb. 3 Bestand Biotoptypen als Grundlage für die Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Habitatkomplexe**

Die folgenden Bilder sollen einen Eindruck der einzelnen Lebensräume vermitteln.



**Abb. 4 Artenarmes Extensivgrünland im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets (Foto links 6.6.2018, rechts 19.09.2018)**  
Die Fläche wurde einmal Anfang Juni gemäht, danach nicht mehr.



**Abb. 5 Mehrfach gemähter, relativ artenreicher Scherrasen im östlichen Teil des UG (Foto links 6.6.2018, rechts 19.9.2018)**



**Abb. 6 Saum am Südrand der Grünlandfläche**



**Abb. 7 Ruderalflur und Gebüsch auf Lagerplatz (links am 5.5.2018, rechts am 06.06.2018 mit beginnendem Abbau des Lagerplatzes)**



**Abb. 8 Abgebauter Lagerplatz am 19.09.2018**

## 4. Artenspektrum

### 4.1 Brutvögel

#### 4.1.1 Methode

Das Vorkommen von Brutvogelarten wurde in 2018 nach der Revierkartierungsmethode erhoben (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005<sup>1</sup>).

Die Erfassungen fanden an folgenden Kartierterminen statt:

**Tab. 1 Kartiertermine Avifauna**

Datum	Wetter
26.03.2018	abends, 2,5°C, windstill, kein Regen; Erfassung Rebhuhn u. Eulen
17.04.2018	morgens, 10°C, sonnig
4.05.2018	morgens, 10°C, sonnig, leichter Wind

Datum	Wetter
14.05.2018	morgens, 18°C, sonnig, leichter Wind
06.06.2018	morgens, 17°C, sonnig, windstill
02.07.2018	Morgens, 20°C, sonnig

Hierbei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen in Karten eingetragen (Tageskarten). Zu revieranzeigenden Merkmalen zählen z.B. die Gesangsaktivität eines Männchens, Revierkämpfe, Balz, etc. Erfasst werden also alle Verhaltensweisen, die auf ein besetztes Revier und daher möglicherweise auch auf eine Brut hindeuten. Zusätzlich wurden zur Erfassung der Eulen ein Kartiergang in den Abend- und Nachtstunden, verbunden mit einer Rebhuhnkartierung, beides mit Klangattrappen, durchgeführt. Zur Auswertung wurden die Eintragungen der Tageskarten in sogenannte Artkarten überführt und die Reviere anhand der Kriterien des „European Ornithological Atlas Committee“ abgegrenzt. Auf einer 16-stufigen Skala werden die Beobachtungen in die 3 Gruppen Brutzeitfeststellung oder möglicherweise brütend, Brutverdacht oder wahrscheinlich brütend und Brutnachweis oder sicher brütend eingeteilt. .

---

<sup>1</sup> Bibby, Colin J., Neil D. Bruggess & David A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie. Deutsche Ausgabe, Neumann Verlag.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & P. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Bei der Wertung der Beobachtungen wurde SÜDBECK et al. (2005) gefolgt. Dabei werden weitere Einschränkungen gemacht, bei denen die Habitatansprüche, die Brutbiologie, den Erfassungstermin (Wertungsgrenzen) und zeitliche Überlappungen zwischen Hauptbalzzeit und Heimzugphase der einzelnen Arten einbezogen werden.

Der gesamte **Brutbestand** setzt sich aus den Revieren mit **Brutverdacht** oder **Brutnachweis** zusammen.

Bei **Brutzeitfeststellungen** handelt es sich um Artnachweise im Bruthabitat, jedoch wurden die Arten nur an einem Termin nachgewiesen. Brutzeitfeststellungen zählen nicht zum Brutbestand.

**Gäste** sind demgegenüber Arten, die sich im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufgehalten haben, wie beispielsweise Kolkrabe oder Rotmilan..

#### 4.1.2 Ergebnisse

##### Bestand - Übersicht

Es wurden insgesamt 13 Brutvogel-Arten festgestellt, davon lediglich eine nicht gefährdete Art (Dorngrasmücke), die im Untersuchungsgebiet brütet.

Als Nahrungsgäste konnten im Untersuchungsgebiet Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Buchfink, Elster und Bachstelze festgestellt werden.

Mit Rebhuhn und Star wurden 2 gefährdete Arten festgestellt (Rebhuhn: stark gefährdet, Star: gefährdet), die im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets brüten. Als Bruthabitat für diese Arten ist das Untersuchungsgebiet nicht geeignet, lediglich in Bezug auf den Star als Nahrungshabitat.

In der folgenden Tabelle sind Brutstatus, Rote Liste Einstufung, und Schutzstatus der einzelnen Arten dargestellt.

Die erfassten Reviere sind in der Karte „Brutvögel – Bestand und Bewertung“ im Anhang dargestellt.

Tab. 2 Liste der festgestellten Vogelarten

ART	Rote Liste				Erhaltungszustand Nds <sup>3</sup>	Streng gesch. <sup>4</sup>	Bestand				Bemerkungen	
	D 2015	Nds 2015	Tiefland West <sup>2</sup>				Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung		
<b>Brutvögel im UG</b>												
Dg	Dorngrasmücke	*	*	*			2		2			Brutvogel im UG
<b>Nahrungsgäste im UG</b>												
S	Star	3	3	3	k.A.		2		2			Brutvogel im Bereich der angrenzenden Gehöfte
	Rauchschwalbe	3	3	3	k.A.							Brutvogel im weiteren Umfeld
M	Mehlschwalbe	*	V	V			6	6				Brutkolonie an Gebäude westlich des UG
<b>Brutvögel außerhalb des UG</b>												
<b>I. Rote-Liste-Arten und streng geschützte Arten</b>												
Re	Rebhuhn	3	2	2	U <sup>5</sup>		1		1			Kein Brutvogel im UG Brutvogel im Bereich des nördlich angrenzenden Golfplatzes bzw. der daran angrenzenden Ackerflur

<sup>2</sup> Die Naturräumliche Region 6 „Weser-Aller-Flachland“ wird der Rote-Liste-Region Tiefland-West zugerechnet, vgl. Krüger & Nipkow (2015) S. 192

<sup>3</sup> Quelle: NLWKN (2011): Vollzugshinweise Brutvogelarten ([http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html))

<sup>4</sup> Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Alle Vogelarten sind nach VS-RL **besonders geschützt**. Einige Arten besitzen zusätzlich den Status „**Streng geschützt**“ (VS-RL Anh. I, EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3).

<sup>5</sup> Aus: Vollzugshinweise Stand Juni 2009, z.Zt. im Überarbeitung

	ART	Rote Liste				Erhaltungszustand Nds <sup>3</sup>	Streng gsch. <sup>4</sup>	Bestand				Bemerkungen
		D 2015	Nds 2015	Tiefland West <sup>2</sup>				Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung	
<b>S</b>	Star	3	3	3	k.A.		2		2		Brutvogel im Bereich der angrenzenden Gehöfte	
	Rauchschwalbe	3	3	3	k.A.						Nahrungsgast, Brutvogel im weiteren Umfeld	
<b>II. Vorwarnliste</b>			*									
<b>H</b>	Haussperling	V	V	V			6	6			Brutkolonie im Bereich der östlich und westlich angrenzenden Gebäude	
<b>M</b>	Mehlschwalbe	*	V	V			6	6			Brutkolonie an Gehöft westlich des UG	
<b>III. Nicht gefährdete Arten</b>												
<b>B</b>	Buchfink	*	*	*			2		2		Nahrungsgast im UG, nicht im UG brütend	
<b>A</b>	Amsel	*	*	*			2		2		Nicht im UG sondern an den angrenzenden Gebäuden und Gehölzen	
<b>Bm</b>	Blaumeise	*	*	*			3		3			
<b>Gf</b>	Grünfink	*	*	*			3		3			
<b>He</b>	Heckenbraunelle						1		1			
<b>Hr</b>	Hausrotschwanz						4		4			
<b>K</b>	Kohlmeise	*	*	*			1		1			
<b>Mg</b>	Mönchsgrasmücke	*	*	*			1		1			

**Brutvogel-Status:**

Brutverdacht = wahrscheinlich brütend  
 Brutnachweis = sicher brütend  
 Brutbestand = Brutreviere mit Brutverdacht oder Brutnachweis

Brutzeitfeststellung = möglicherweise brütend (zählt nicht zum Brutbestand)

Einstufungen Rote Liste der Brutvögel (Niedersachsen, Region Tiefland – West, Deutschland):

0	Ausgestorben oder verschollen	R	Arealbedingt selten
		V	Vorwarnliste
1	Vom Aussterben bedroht	*	Nicht gefährdet
2	Stark gefährdet		
3	Gefährdet	k.A.	keine Angabe



### Legende

- Brutvogel Status**
- ⊕ Brutnachweis
  - ⊖ Brutverdacht
  - Brutzeitfeststellung

- Rote Liste Status**
- 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - V Vorwarnliste
  - \* nicht gefährdet

### Gefährdete Arten u. Vorwarnliste

<b>Stark gefährdet</b>	<b>Gefährdet</b>
Re Rebhuhn	S Star
	Rauchschwalbe (nur Nahrungsgast)
<b>Vorwarnliste</b>	
H Hausrotschwanz	M Mehlschwalbe

### Nicht gefährdete Arten

- A Amsel
- B Buchfink
- Bm Blaumeise
- Dg Dorngrasmücke
- Gf Grünfink
- He Heckenbraunelle
- Hr Hausrotschwanz
- K Kohlmeise
- Mg Mönchsgrasmücke

Bauleitplanung Mardorf Nord  
 Bestand Brutvögel

Bearb.: Bohrer 1:1.500 Dat: 10/2018

 **KARIN BOHRER** Gehlhäuser 16 32469  
 Dipl. Ing. Dipl. Biol. Petershagen  
 Landschaftsarchitektin buero.karin.bohrer@gmx.de

**Abb. 9** Karte  
 Brutvögel

## **Gefährdete und streng geschützte Arten, Arten der Vorwarnliste**

### **Rebhuhn**

Das Rebhuhn besiedelt offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt, vorzugsweise in gut ausgeprägten, Deckung bietenden Randstrukturen, z.B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Hecken, etc. (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994). Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist nicht konkret abgrenzbar, da die Art kein ausgeprägtes Territorialverhalten zeigt.

Es konnte ein Rebhuhn-Revier im Bereich des Golfplatzes nördlich des UG festgestellt werden (1 auf Klangattrappe antwortendes, rufendes Männchen am 26.03.18). Da die Eignung des Untersuchungsgebiets aufgrund der engen Einbindung in Siedlungsstrukturen, dem Vorhandensein freilaufender Haustiere (v.a. Katzen) und fehlenden Versteckmöglichkeiten sehr gering ist, ist das Untersuchungsgebiet als Habitat nicht geeignet.

### **Star**

Der Star ist ein Charaktervogel bäuerlicher Kulturlandschaft, der als Höhlenbrüter in ausgefaulten Astlöchern, Buntspechthöhlen, aber an Gebäuden in Nischen und Spalten brütet. Bevorzugtes Nahrungshabitat sind Vieh-Weiden, auf denen vor allem im Frühjahr und Frühsommer Wirbellose (Regenwürmer, Wiesenschnaken, Großinsekten) als Nahrung für die Jungen gesucht werden.

Im Untersuchungsgebiet war der Star lediglich Nahrungsgast aus dem parkähnlichen Wäldchen süd-östlich der Straße „Vor der Mühle“ sowie aus dem Bereich der angrenzenden, landwirtschaftlichen Gehöfte.

### **Rauchschwalbe**

Wie der Star ist auch die Rauchschwalbe ein typischer Bewohner der bäuerlicher Kulturlandschaft mit weidenden Haustieren (Kühe, Pferde, Schafe, Schweine). Die Nester wer-

den in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft erbeuteten Insekten.

Im Untersuchungsgebiet konnten im Mai und Juni jeweils 2 jagende Rauchschnalben als Nahrungsgäste festgestellt werden. Der Brutplatz ist nicht bekannt.

### **Mehlschnalbe**

Mehlschnalben siedeln an Gebäudewänden direkt unter einem Dachüberstand. Neben alten Dorfkernen und bäuerlichen Hofgebäuden werden auch städtische Bereiche mit Blockbebauung und Wohnviertel besiedelt. Wie bei der Rauchschnalbe werden als Nahrungstiere Insekten im Flug erbeutet.

Im Untersuchungsgebiet konnten im Mai und Juni jagende Mehlschnalben festgestellt werden. Eine kleine Brutkolonie befindet sich an einem Haus an der Straße „Auf dem Buchenberg“.

### **Haussperling**

Der Haussperling ist ein Kulturfolger, der eng an die Wohnstätten von Menschen und Viehhaltung gebunden ist. Die Nestlingsnahrung besteht aus Insekten, ansonsten ernährt er sich von Getreide- und Grassamen. Seit einigen Jahren gehen die Bestände jedoch trotz der relativen Häufigkeit der Art stark zurück. Gründe hierfür sind vor allem in der Intensivierung der Landwirtschaft und der Nahrungsknappheit auf den heutigen dörflichen Grundstücken zu suchen.

Eine kleine Haussperling-Kolonie konnte im Bereich der Gebäude östlich des Untersuchungsgebiets festgestellt werden. Ein weiteres Brutvorkommen ist an den Häusern westlich des Untersuchungsgebiets.

Im Untersuchungsgebiet konnte die Art nicht festgestellt werden.

## 4.2 Reptilien (Zauneidechse)

### 4.2.1 Erfassungsmethode

Die Erfassung von Zauneidechsen erfolgt über Sichtbeobachtung, wobei die artspezifischen Aktivitätsphasen im Tageslauf ebenso berücksichtigt werden müssen wie die jährlichen Aktivitätsschwerpunkte und die bevorzugten Aufenthaltsgebiete.

Grundsätzlich erfolgt die Sichtbeobachtung durch langsames und ruhiges Abgehen der vermutlichen Reptilienlebensräume, wobei schwerpunktmäßig Grenz- und Randstrukturen (Säume) abgesucht werden. Auch wurde auf Geräusche flüchtender Tiere geachtet, da oft erst das Geräusch die Sichtbeobachtung ermöglicht bzw. das Fluchtgeräusch verrät, ob z.B. eine Eidechse oder ein anderes Tier flüchtet. Bevorzugte Sonnplätzen (z.B. Totholz, Stubben, Reisig- und Steinhäufen etc.) wurden abgesucht, ebenso wie mögliche Verstecke (z.B. durch Umdrehen von Steinen (v.a. plattenförmig), Holz, Brettern, Müll, etc.).

Unterstützend kamen ein Fernglas sowie eine Kamera zum Einsatz. Sofern Fundpunkte festgestellt worden wären, wären diese mit einem Garmin GPSmap 62s oder einem Garmin GPSmap 60CSx georeferenziert festgehalten worden.

Die Kartiertermine erfolgten zu Zeiten geeigneter Wetterbedingungen (sonnig, am besten mit Sonne und Wolken im Wechsel und nicht zu heiß, möglichst windstill oder wenig Wind).

Die Erfassungen im Mai und Juni dienten dem Nachweis von Adulten und Subadulten, die Erfassungen im Juli, August und im September zusätzlich auch dem Nachweis von diesjährigen Jungtieren (Schlüpflingen).

**Tab. 3 Kartiertermine Reptilien**

Datum	Wetter
4.5.2018	11°C, sonnig, windstill
14.05.2018	18°C, sonnig, leichter Wind
6.6.2018	10°C, sonnig, windstill
02.07.2018	Morgens, 20°C, sonnig, windstill
13.08.2018	Morgens, 20°C, sonnig
19.09.2018	Morgens, 19°C, Wolken und Sonne im Wechsel

#### 4.2.2 Ergebnis Reptilien

Reptilien konnten nicht festgestellt werden. Auch die intensive Nachsuche nach Zauneidechsen erbrachte keine Nachweise.

Die Flächen weisen zwar eine hohe Grenzliniendichte auf, dennoch fehlen bis auf den Bereich des mit Ruderalvegetation und Büschen bestandenen Lagerplatzes wichtige Kleinstrukturen wie z.B. Holzstubben, Totholzhaufen, dornige Gebüsche). Dennoch konnten auch im Bereich des mit Ruderalvegetation und Büschen bestandenen Lagerplatzes trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien festgestellt werden. Zwar wurde dieser Lagerplatz ab Anfang Juni abgeräumt, dennoch ist mit dem regelmäßigen Vorkommen von Hauskatzen auf der Fläche der Prädatorendruck so hoch, dass trotz Zauneidechsen-Vorkommen im näheren Umfeld (Golfplatz) die Ruderalflächen auch vor der Zerstörung wichtiger Kleinstrukturen nur eine eingeschränkte Eignung besessen haben dürften.

#### 4.3 Potenziell vorkommende, weitere europarechtlich geschützte Arten

Die in dem Habitatkomplex „Grünland“ in Niedersachsen vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisierte Fassung 2015) sind im Anhang aufgeführt.

**Fledermäuse:** Fledermäuse wurden nicht gesondert erfasst, da potentielle Fledermausquartiere, wie z.B. Baumhöhlen oder Spaltenverstecke hinter Baumrinde oder an Gebäuden, sich auf den überplanten Flächen nicht finden.

Aufgrund ihrer Habitat-Ansprüche, der vorgefundenen Habitat-Ausprägungen im Untersuchungsgebiet und im Umfeld sowie der räumlichen Verteilung in Niedersachsen kann das Untersuchungsgebiet potenziell Jagdhabitat von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sein, s. Tabelle unten und Anhang.

**Tab. 3: Potentiell im UG vorkommende, europarechtlich geschützte Arten**

Art	Schutz			RL		Habitat-komplex Grünland 10	Vorkommen im UG möglich <sup>6</sup>
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D		
<b>Säugetiere</b>							
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus		●		2	G	X	pot. Jagdhabitat Gebäudefledermaus; U.a. Grünland, Hecken, Baumreihen, Waldränder als Jagdhabitats Nachweis im MTB Rehbürg, Nachweis 2017 in NABU batmap
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus		●		3	D	X	pot. Jagdhabitat Vorkommen in dörflichem oder städtischem Umfeld; Wochenstubenquartiere in Spaltenverstecken an Gebäuden und Felswandspalten. Kein Nachweis im MTB Rehbürg, aber Nachweis 2018 in NABU batmap Vorkommen wahrscheinlich

**Amphibien:** Mit dem Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibienarten ist im B-Plangebiet nicht zu rechnen.

**Pflanzen:** Mit dem Vorkommen von europarechtlich geschützten Pflanzenarten ist im B-Plangebiet nicht zu rechnen.

<sup>6</sup> x = Potenziell möglich: Habitatqualitäten erfüllt, Nachweise in der Region (z.B. MTB, vgl. Vollzugshinweise NLWKN, BfN, NABU: batmap) vorhanden

## 5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

### 5.1 Artenspektrum - Vorprüfung

#### Avifauna:

In 2018 wurde die Dorngrasmücke als Brutvogel im Bereich der (ab Juni entfernten) Ruderalgebüschse festgestellt.

Nahrungsgäste waren Star, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Bachstelze, Buchfink und Elster.

#### Reptilien:

Reptilien konnten nicht festgestellt werden.

#### Potenziell vorkommende, weitere Arten

Als weitere, potenziell in dem Habitatkomplex Grünland / Grünanlagen vorkommende, europarechtlich geschützte Arten (vgl. THEUNERT 2008, aktualisierte Fassung 2015 sowie Auswertung im Anhang) ist mit dem Vorkommen von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus zu rechnen.

Spaltenquartiere oder als Quartier geeignete Faulstellen in Bäumen konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Das Grünland im Untersuchungsgebiet sowie die Randbereiche zu angrenzenden Gehölzbeständen können jedoch eine Funktion als Nahrungshabitat für Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus besitzen.

## 5.2 Wirkfaktoren

Die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevanten Wirkungen des Vorhabens lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen.

**Baubedingte Wirkfaktoren** (während der Bauphase, sind i.d.R. von kurz- oder mittelfristiger Dauer):

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Überbauung der Ruderalfläche während der Brutzeit, Tötung von Nestlingen (**§44 (1) Nr. 1 BNatSchG**)

Betroffene Arten:

Vorkommende Brutvögel der Gebüsche: **Dorngrasmücke**

**Aber: Habitate sind durch Bewirtschaftung bereits zerstört.**

**Anlagenbedingte Wirkfaktoren** (ergeben sich durch die geplante Bebauung und sind von langfristiger Dauer):

- Flächenverlust durch Versiegelung der Grünlandfläche: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verlust von Nahrungsflächen

Betroffene Arten: Arten der Gebüsche, angrenzender Gehölze oder Gebäude:

**Dorngrasmücke, Star, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Buchfink, Elster, Bachstelze**

**Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus**

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren** (ergeben sich aus der Gesamtnutzung der Flächen):

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

### 5.3 Betroffene europarechtlich geschützte Arten

Für betroffene, nachgewiesene oder potentiell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände grundsätzlich ausgelöst werden. Für diese Arten ist daher eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die im Folgenden durchgeführt wird.

In der folgenden Tabelle wird für die betroffenen Arten abgeschätzt, welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Anschließend wird geprüft, ob bei bestimmten Arten auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird.

**Tab. 4 Potenziell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten, Abschätzung der Betroffenheit (vertiefende Art-für-Art-Analyse)**

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	Erh.zust. ATL	Habitatansprüche	Abschätzung Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
<b>Vögel</b>							
<b>Dorngrasmücke</b>	●		*	*		Bruthabitat im UG: Niedrige Gebüsche und Hochstauden der Ruderalfläche	<p><u>Während Bauphase:</u> Keine Betroffenheit, da Habitate bereits zerstört</p> <p><u>Anlagenbedingte Wirkung:</u> Keine Betroffenheit, da die Art im Naturraum häufig ist und eine Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich</p> <p><u>CEF-Maßnahmen:</u> nicht erforderlich</p>
<b>Star</b>	●		3	3		Nahrungshabitate im UG: Grünland	Keine Betroffenheit, da keine Bruthabitate vorhanden und Verlust

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	Erh.zust. ATL	Habitatansprüche	Abschätzung Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
<b>Rauchschwalbe</b>	•		3	3		Nahrungshabitate im UG: Freifläche mit Flug-Insekten	bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sind für die Vorkommen nicht essentiell.  <b><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich</b>  <b><u>CEF-Maßnahmen:</u> nicht erforderlich</b>
<b>Mehlschwalbe, Buchfink, Elster, Bachstelze</b>	•					Nahrungshabitate im UG	Keine Betroffenheit, da keine Bruthabitate vorhanden und Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten für die Vorkommen nicht essentiell  Die Arten sind im Naturraum häufig, eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist nicht zu befürchten.  <b><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich</b>  <b><u>CEF-Maßnahmen:</u> nicht erforderlich</b>
<b>Zwergfledermaus</b>	•		3		G <sup>7</sup>	Gebäudefledermaus Jagdhabitate entlang von Gehölzrändern, Wegen und in parkartigen Gehölzbeständen	Quartiere nicht betroffen Betroffene Nahrungshabitate sind nicht essentiell für die Vorkommen Zwergfledermaus: ggf. vorhabenbedingte Verbesserung der Nahrungshabitate möglich
<b>Breitflügelfledermaus</b>	•			2	U <sup>7</sup>	Gebäudefledermaus Jagdhabitate u. a. über Grünland, an Hecken und Gehölzrändern	<b><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich</b>  <b><u>CEF-Maßnahmen:</u> nicht erforderlich</b>

Naturräuml. Region:	Nr. 7.1, Tiefland (Westteil)	Biogeografische Region:	atlantische biogeographische Region
Rote Liste Vögel:	Krüger & Nipkow (2015) Grünberg et al. (2015)	Rote Liste Region:	(T) Tiefland West

<sup>7</sup> NLWKN: Vollzugshinweise Breitflügelfledermaus, Stand: 2010, Aktualisierung z.Zt. in Arbeit

Habitatansprüche:

**Avifauna:** aus Bauer et al. (2005), Südbeck et al. (2015)

**Säugetiere:** aus NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Südbeck et al. (2005), Bauer et al. (2005)

Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als

- **besonders geschützte Art:** besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- **streng geschützte Art:** streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste

NI Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen

D Einstufung nach Roter Liste Deutschland

1	vom Aussterben bedroht	D	Daten unzureichend
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste
3	gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

Atl = Erhaltungszustand in Niedersachsen (atlantische, biogeografische Region)

 = unbekannt     g = günstig     u = ungünstig     s = schlecht

Die Einordnung des Erhaltungszustands in Niedersachsen ist den Vollzugshinweisen zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen (NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz) entnommen

#### **5.4 Vermeidungsmaßnahmen**

Da mit dem Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Plangebiet nicht zu rechnen ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

#### **5.5 CEF-Maßnahmen**

Da eine erhebliche Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 207 nicht zu befürchten ist, sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

#### **5.6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung**

Mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf den untersuchten Flächen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG nicht ausgelöst. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

## 6. Literaturverzeichnis

BAUER, HANS-GÜNTHER, EINHARD BEZZEL, WOLFGANG FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2013); Fledermausquartiere in Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten.

Breuer, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 4/2016

DIETZ, CHRISTIAN, OTTO VON HELVERSEN & DIETMAR NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer.

HECKENROTH, HARTMUTH (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – 1. Fassung vom 1.1.1991. Id Naturschutz Niedersachsen 6/93

KÖRBER, HENRIKE (2013): Fledermäuse – Berücksichtigung des Artenschutzes an Gebäuden. Vortrag Biologische Station Mittlere Wupper & NUA NRW, Solingen 24.6.2013

KRÜGER, THORSTEN & MARKUS NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Id Naturschutz Niedersachsen 4/2015

LANA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): StA „Arten und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise\\_Artenschutzdefinitionen\\_Endfassung\\_09\\_10\\_02.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf)

MAMMEN, UBBO (2013): Elf Jahre feldhamsterfreundlich bewirtschaftete Ausgleichsfläche. In: Feldhamster in Sachsen, NABU Landesverband Sachsen.

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover,

11 S., unveröff.

REITER, GUIDO & ANDREAS ZAHN (2006): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. INTERREG IIIB Lebensraumvernetzung.

SCHMID ET AL. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/12, 60 S.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeion, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg; 2005): Methodenstads zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, Korrektur 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. AKTUALISIERTE FASSUNG JANUAR 2015

WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. Ökologie und Schutz des Feldhamsters (1998) Halle/Saale: 259- 276.

## 7. ANHANG

### **Ermittlung der im UG in den Habitatkomplexen „Gehölze“ und „Grünanlagen“ potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützte Arten**

In Theunert (2008, aktualisierte Fassung 2015) werden alle in Niedersachsen besonders und streng geschützte Arten aufgeführt (= nur national sowie auch europarechtlich geschützte Arten). Zu den europarechtlich geschützten Arten zählen alle Vogelarten (besonders und teilweise auch streng geschützt), sowie alle FFH-Anhang IV – Arten (alle Fledermausarten, einige Amphibien- und Reptilienarten sowie weitere Arten, z.B. Feldhamster).

In der folgenden Tabelle werden die in den betroffenen Habitatkomplexen „Gehölze“, „Grünland, Grünanlagen“ und „Acker“ in Niedersachsen vorkommenden Arten aufgelistet sowie ihr potentielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund der spezifischen Habitatsprüche und der konkreten Habitat-Ausprägung im Untersuchungsgebiet abgeschätzt.

#### Bestand, Verbreitung:

Angaben aus Theunert (2008, aktualisiert durch NLWKN 2015), Angaben zu Nachweisen im MTB aus NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen

#### Erläuterungen und Abkürzungen in den einzelnen Spalten:

Spalte „Art“: Die Auflistung der Arten erfolgt in jeder Artengruppe alphabetisch nach dem wissenschaftlichen Namen.

Spalte(n) „Schutz“: Für jede Art wird in den drei Einzelspalten angegeben, ob die Art besonders oder streng geschützt ist und auf welcher Rechtsvorschrift dies beruht.

#### Abkürzungen der Rechtsvorschriften

EG-VO      EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97

FFH IV      FFH-Richtlinie, Anhang IV

Bund      Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 dieser Verordnung

#### Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als ...

### ... besonders geschützte Art

- ❖ besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (in der Spalte Bund entspricht dies der BArtSchV)
- ⊙ besonders geschützte Vogelart gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

### ... streng geschützte Art

- streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- für die Einstufung als streng geschützte Art nur nachrichtlich relevant, da entsprechend bereits durch die EG-Artenschutzverordnung geschützt

### Spalte(n) „RL“: Gefährdungseinstufung

#### Abkürzungen der Spalten

RL	Rote Liste
NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen
D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

#### Rote-Liste-Kategorien

0	ausgestorben, erloschen, verschollen
0?	früher festgestellt, Status unklar
1	vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht
1B	vom Aussterben bedroht im Binnenland
2	stark gefährdet
2B	stark gefährdet im Binnenland
3	gefährdet
3B	gefährdet im Binnenland
3?	nur Sammelart (Aggregat) als gefährdet ausgewiesen
R	extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
GB	Gefährdung im Binnenland anzunehmen, aber Status unbekannt
M	nicht bodenständiger, gebietsfremder Wanderfalter
N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt)
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
?	Status unklar
–	keine Rote Liste vorhanden
*	ungefährdet (nur angegeben, soweit in der Druckfassung noch einer Gefährdungskategorie zugeordnet)
◆	nicht bewertet

Spalte(n) „Habitatkomplexe“ :Angabe der typischen Habitate einer Art. Bei einigen Arten bestehen Vermutungen, gekennzeichnet durch ein „?“.

Nr.	Kurzbezeichnung	Nr.	Kurzbezeichnung
2	Gehölze	10	Grünland, Grünanlagen
		11	Äcker
3	Quellen	12	Ruderalfluren
4	Fließgewässer	13	Gebäude
5	Stillgewässer	14	Höhlen
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare
7	Hoch-/ Übergangsmoor	16	Watt
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotop	17	Strand, Küstendünen
9	Heiden, Magerrasen	18	Salzwiesen

**Tab. 5 In den relevanten Habitatkomplexen in Niedersachsen vorkommenden, europarechtlich geschützte Arten und ihr potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

(nach:Theunert 2008, i. d. aktualisierten Fassung Jan. 2015<sup>8</sup>)  
Relevanter Habitatkomplex 10 = Grünland, Grünanlagen

8

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier\\_und\\_pflanzenartenschutz/besonders\\_streng\\_geschuetzte\\_arten/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46119.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/besonders_streng_geschuetzte_arten/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46119.html)

## 7.1 Säugetiere (Mammalia)

Art	Schutz			RL		Habitatkomplex Grünland 10	Habitat	Vorkommen im UG möglich <sup>9</sup>
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D			
<i>Barbastella barbastellus</i> Mopsfledermaus		●		1	2	X	Nutzung von Baumhöhlen oder engen Spalten an Bäumen; Erfordernis eines großen Baumhöhlenangebotes; keine Nachweise im MTB Rehburg	-
<i>Eptesicus nilssonii</i> Nordfledermaus		●		2	G	X	Gebäudefledermaus, Weibchenkolonien nutzen Spaltenräume in Gebäuden keine Nachweise im MTB Rehburg	-
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus		●		2	G	X	Gebäudefledermaus; U.a. Hecken, Baumreihen, Waldränder als Jagdhabitat Nachweis im MTB Rehburg, Nachweis 2017 in NABU batmap	+ Jagdhabitat
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr		●		2	V	X	Weibchenkolonien in geräumigen Gebäude-Dachböden; Typische Jagdlebensräume sind unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder keine Nachweise im MTB Rehburg	-
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus		●		2	V	X	Vorkommen in dörflichen Siedlungsbereichen, Gärten, kleinräumig strukturierter Landschaften: Sommerquartier in Baumhöhlen keine Nachweise im MTB Rehburg	-
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus		●		2	*	X	Waldfledermaus, Jagdgebiet auch in reich strukturiertem, gewässerreichen Umland. Kein aktueller Nachweis im MTB Rehburg, aber Nachweis 2017 und 2018 in NABU batmap	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus		●		3	D	X	Vorkommen in dörflichem oder städtischem Umfeld; Wochenstubenquartiere in Spaltenverstecken an Gebäuden und Felswandspalten. Kein Nachweis im MTB Rehburg, aber Nachweis 2018 in NABU batmap Vorkommen wahrscheinlich	+ Jagdhabitat

<sup>9</sup> x = Potenziell möglich: Habitatqualitäten erfüllt, Nachweise in der Region (z.B. MTB, vgl. Vollzugshinweise NLWKN, BfN, NABU: batmap) vorhanden

Art	Schutz			RL		Habitatkomplex Grünland 10	Habitat	Vorkommen im UG möglich <sup>9</sup>
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D			
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr		•		2	V	X	Sommerlebensraum in Laub- und Nadelwäldern, aber auch in Gärten und in der Nähe von Siedlungen; Wochenstuben in Baumhöhlen, Dachböden, etc.; Jagdlebensräume in reich strukturierten Laub- und Mischwäldern, Obstgärten  Nachweis im MTB Rehburg, aber keine Quartiere oder Jagdhabitats im UG vorhanden	-
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr		•		2	2	X	Sommerlebensraum in Offenlandschaften, oft in der Nähe von Siedlungen; Jagdlebensräume in reich strukturierter Kulturlandschaft  Kein Nachweis im MTB Rehburg	-

## 7.2 Amphibien (Amphibia)

Europarechtlich geschützten Arten (EG-VO, FFH IV) sind zwar in den Habitatkomplexen 2 (Gehölze), 10 (Grünland, Grünanlagen) und 11 (Acker) gelistet. Da aber im bzw. in der Nähe des Untersuchungsgebiets Fortpflanzungsgewässer fehlen, ist auch mit einem Auftreten von Amphibien im Untersuchungsgebiet (Sommerlebensraum, Überwinterungsraum) nicht zu rechnen.

Art	Schutz			RL		Habitatkomplex Grünland 10	Bestand, Verbreitung	Vorkommen im UG möglich
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D			

Art	Schutz			RL		Habitatkomplex Grünland 10	Bestand, Verbreitung	Vorkommen im UG möglich
	EG-VO	FFH IV	Bund	N	D			
<i>Bombina bombina</i> Rotbauchunke	•			2	2	X	In Elbnähe zwischen Schnackenburg und Bleckede. <b>Keine neuen Nachweise mehr im</b> Landkreis Uelzen und östlich von Bad Bevensen. Früher weiter <b>südlich bis in die Allerniederung</b> . In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): 2.000-3.000 Alttiere.	- UG nicht im Verbreitungsgebiet in Nds
<i>Hyla arborea</i> Europäischer Laubfrosch	•			2	3	X	Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede (Biosphärenreservat). Zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, im Norden von Hannover und <b>von der Ostheide über das Uelzener Becken bis zur Südheide</b> . Von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut. Fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung <b>und</b> in der Wümmeniederung Vereinzelt noch im Bergland.	-
<i>Pelophylax lessonae</i> Kleiner Wasserfrosch	•			G	G	X	Konzentriert auf das Weser-Aller-Flachland bis fast an den Mittellandkanal heran, aber auch im Südharz, im Wendland, bei Buxtehude und im Südwesten Niedersachsens. <b>Wohl nicht im Nordwesten</b> . Kenntnisstand zur Verbreitung allerdings unvollständig.	Laichgewässer fehlen, auch im Umfeld
<i>Rana arvalis</i> Moorfrosch	•			3	3	X	Im Tiefland verbreitet, allerdings in den Marschen nicht vorhanden. Im Bergland ein isoliertes Vorkommen am Harzrand bei Walkenried.	
<i>Triturus cristatus</i> Kammolch	•			3	V	X	Östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalau und im Weser-Aller-Flachland. Im westlichen Tiefland vornehmlich im südlichen Teil. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet. Fehlt im Harz.	

### 7.3 Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata)

Europarechtlich geschützten Arten (EG-VO, FFH IV) sind in dem Habitatkomplex 10 (Grünland, Grünanlagen) nicht gelistet.

### 7.4 Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

Die in dem Habitatkomplex 10 (Grünland, Grünanlagen) gelistete Art Vielteilige Mondraute (*Botrychium multifidum*) ist in Niedersachsen ausgestorben.

Art	Schutz			RL		Habitatkomplex Grünland 10	Vorkommen im UG möglich
	EG-VO	FFH IV	Bund	N	D		
<i>Botrychium multifidum</i> Vielteilige Mondraute			●	0	1	X	- Art ist in Niedersachsen ausgestorben

